



Coronaregelungen Freizeitsport in Lübbenau/Spreewald

Sporttreibende § 18 i.V.m. § 7(1)	Vereinssitzungen § 11(1-3) (optional §7(2))	Veranstaltungen/Wettkämpfe § 11(4) i.V.m. § 7(1)
Die Regelungen gelten für alle Sporttreibenden, unabhängig davon, ob der Sport im Freien oder Indoor betrieben wird	Die Regelungen gelten für alle anwesenden Personen	Für die Sporttreibenden selbst gelten die Regelungen für Sporttreibende
1. Erfassung der Personendaten in einem Kontaktnachweis		
2. regelmäßige Lüftung		
3. verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske außerhalb der Sportausübung	3. verpflichtendes Tragen einer medizinischen Maske im gesamten Objekt	
4. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalts nach dem 2G-Modell Ausgenommen sind: - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Bei Vorlage eines Testnachweises: - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde (Nachweis durch ärztliches Zeugnis im Original), wenn diese eine FFP2-Maske tragen	4. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalts nach dem 3G-Modell (optional 2G möglich) Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren Für Schüler*innen ist die Bescheinigung der Sorgeberechtigten aus dem Testkonzept der Schule ausreichend	4. Steuerung und Beschränkung des Zutritts und Aufenthalts nach dem 2G-Modell Ausgenommen sind: - Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Bei Vorlage eines Testnachweises: - Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde (Nachweis durch ärztliches Zeugnis im Original), wenn diese eine FFP2-Maske tragen
5. Zutritt ausschließlich für Geimpfte und Genesene Nachweis als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form (QR-Code) notwendig; digitale Verifizierung durch den Veranstalter (zum Beispiel mit "CovPass Check")	5. maximale Aulastung unter Einhaltung des Mindestabstandes: 100 gleichzeitig anwesende Personen Indoor, 250 bei Outdoor (gilt nicht bei 2G)	5. Zutritt ausschließlich für Geimpfte und Genesene Nachweis als digitales COVID-Zertifikat der EU in elektronischer oder gedruckter Form (QR-Code) notwendig; digitale Verifizierung durch den Veranstalter (zum Beispiel mit "CovPass Check")
6. Hinweis auf Zutrittsbeschränkungen (2G) am Eingang anbringen	5. Einhaltung des Abstandsgebotes (gilt nicht bei 2G)	6. Hinweis auf Zutrittsbeschränkungen (2G) am Eingang anbringen

Die Mindestanforderungen aus der aktuell gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind in jedem Fall einzuhalten.

Die Verantwortung zur Einhaltung der Maßnahmen wird auf den jeweiligen Nutzer (Verein) übertragen -> dieser kann weitere Einschränkungen nach eigenem Ermessen festlegen.